

Vereinsordnung

für die KG Blau-Weisse Funken Neukirchen-Vluyn e.V.

§ 1 Zweck der Vereinsordnung

Diese Vereinsordnung ergänzt die Satzung der KG Blau-Weisse Funken Neukirchen-Vluyn e.V. und regelt insbesondere:

- die Zusammensetzung und Arbeitsweise des erweiterten Vorstandes,
- die Bildung von Gliederungen und Gruppierungen,
- Beitragsregelungen,
- die Ehrenmitgliedschaft,
- Verhaltensregeln innerhalb des Vereins,
- die Kleiderordnung,
- Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt,
- sowie weitere organisatorische Angelegenheiten des Vereinslebens.

Die Vereinsordnung ist für alle Mitglieder verbindlich.

Abschnitt I – Erweiterter Vorstand

§ 2 Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand gemäß § 9 Abs. 1 b der Satzung besteht aus:

- dem/der Präsidenten/in
- dem/der Vize-Präsidenten/in
- dem/der Geschäftsführer/in
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der Pressesprecher/in
- dem/der Orga-Leiter/in
- dem/der Jugendwart/in
- dem/der Zeugwart/in
- dem/der Wagenbaumleiter/in
- den Trainerinnen und Trainern der Tanzgarden
- den jeweiligen Sprecherinnen und Sprechern der nach § 10 der Satzung gebildeten Gliederungen/Gruppierungen.

Zu allen Positionen (außer Präsident/in) können Stellvertreter/innen gewählt werden.

§ 3 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand bei der Durchführung und Organisation des Vereinslebens.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Planung und Durchführung von Veranstaltungen
- Koordination der Vereinsgruppen und Abteilungen
- Unterstützung der Jugendarbeit
- Organisation des Karnevalsuges und Wagenbaus
- Öffentlichkeitsarbeit
- Förderung des Vereinslebens und der Gemeinschaft.

§ 4 Sitzungen und Beschlussfassung

1. Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
2. Sitzungen können durch den Präsidenten/die Präsidentin oder den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
4. Jede Person des erweiterten Vorstandes besitzt eine Stimme.
5. Die Trainerinnen und Trainer der Tanzgarden besitzen bei Abstimmungen jeweils:
 - eine Stimme für die Jugendabteilung sowie
 - eine Stimme für die Erwachsenenabteilung.
6. Über Sitzungen soll ein Protokoll geführt werden.

Abschnitt II – Gliederungen und Gruppierungen

§ 5 Bildung von Gliederungen

1. Innerhalb des Vereins können sich Gruppen, Abteilungen oder Gliederungen bilden, die den Vereinszweck gemäß § 2 der Satzung unterstützen.
2. Die Anerkennung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
3. Jede Gliederung benennt eine Sprecherin oder einen Sprecher als Ansprechpartner für den Verein.
4. Die Sprecherinnen und Sprecher vertreten ihre Gruppierung im erweiterten Vorstand.

Abschnitt III – Mitgliedsbeiträge

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Derzeit gelten folgende Jahresbeiträge:

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr in EUR
01	Kinder ab dem 4. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	40,00
02	Erwachsene nach der Vollendung des 18. Lebensjahres	90,00
03	Erwachsene in Ausbildung, im BFD oder FSJ, Studenten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (Nachweis beifügen)	50,00
04	Rentner, Pensionäre, Schwerbehinderte, Bürgergeld – Empfänger (unter 67 Jahre oder BG-Nachweis beifügen)	70,00
05	Alleinerziehende inkl. aller im Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (wie Punkt 3 / Nachweis beifügen)	120,00
06	Ehepaare / eingetragene Lebenspartnerschaften	140,00
07	Familie inkl. aller im Haushalt lebenden Kinder / Erwachsener (wie Punkt 3 / Nachweis beifügen)	170,00

Der ermäßigte Beitrag für Mitglieder in Ausbildung wird nur gegen Vorlage eines gültigen Nachweises gewährt. Der Nachweis ist bei Antragstellung sowie anschließend jährlich vorzulegen. Die Ermäßigung gilt längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsermäßigungen, Stundungen oder Befreiungen beschließen.

Abschnitt IV – Ehrenmitgliedschaft

§ 7 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein oder die Förderung des karnevalistischen Brauchtums verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
4. Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen ganz oder teilweise befreit werden. Über Art und Umfang entscheidet der Vorstand.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann bei vereinschädigendem Verhalten durch Beschluss der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

Abschnitt III – Kleiderordnung

§ 8 Allgemeine Grundsätze

1. Mitglieder repräsentieren den Verein bei Veranstaltungen, Umzügen, Auftritten und öffentlichen Anlässen.
2. Das Auftreten soll dem Ansehen des Vereins entsprechen und ordentlich, respektvoll sowie dem Anlass angemessen sein.
3. Vereinskleidung, Uniformen und Kostüme sind pfleglich zu behandeln.

§ 9 Vereinskleidung und Uniformen

1. Über die Anfertigung, Einführung, Gestaltung und Änderung von Vereinskleidung entscheidet der Vorstand.
2. Als Vereinskleidung gelten insbesondere:
 - Uniformen,
 - Kostüme,
 - Trainingskleidung,
 - Jacken, Shirts, Westen, Pullover und Mützen,
 - Sowie Kleidungsstücke mit Vereinsnamen, Vereinslogo oder Vereinsfarben.
3. Vereinskleidung dient der einheitlichen Außendarstellung des Vereins.
4. Änderungen oder individuelle Anpassungen an offizieller Vereinskleidung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes ~~oder der zuständigen Gruppenleitung~~.
5. Vereinskleidung ist pfleglich zu behandeln und darf nicht in einer Weise getragen werden, die dem Ansehen des Vereins schadet.
6. Kleidung mit diskriminierenden, beleidigenden, extremistischen oder unangemessenen Darstellungen ist bei Vereinsveranstaltungen unzulässig.

Abschnitt VI – Schutz vor sexualisierter Gewalt

§ 10 Grundsatz

Der Verein bekennt sich zu einem respektvollen, gewaltfreien und diskriminierungsfreien Umgang miteinander.

Sexualisierte Gewalt, Grenzverletzungen, Belästigungen sowie jede Form von körperlicher, psychischer oder verbaler Gewalt werden nicht geduldet.

Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Personen hat höchste Priorität.

§ 11 Verhaltensregeln und Prävention

1. Alle Mitglieder verpflichten sich zu einem respektvollen und achtsamen Umgang miteinander.
2. Körperkontakt darf ausschließlich situations- und altersangemessen erfolgen.
3. Persönliche Grenzen und Privatsphäre sind jederzeit zu respektieren.
4. Einschüchterungen, diskriminierende Sprache oder unangemessenes Verhalten sind untersagt.
5. Trainerinnen, Trainer und Betreuer übernehmen eine besondere Vorbildfunktion.
6. Der Verein benennt mindestens eine Vertrauensperson oder Ansprechperson für Beschwerden und Verdachtsfälle.
7. Hinweise auf Fehlverhalten werden vertraulich behandelt.
8. Der Vorstand kann bei Verdachtsfällen geeignete Schutzmaßnahmen ergreifen.
9. Bei Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit kann der Verein die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangen.

Abschnitt VII – Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Diese Vereinsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am __.__.____ beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.